

[REDACTED] | Marktstrasse 145 | 20357 Hamburg

vorab per Fax: 040 - 4279-41-001

Behörde für Wirtschaft und Innovation

z.H. [REDACTED]

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

28.06.22

**Widerspruch gegen Kostenbescheid vom 24.6.2022 / Entwidmungsverfahren Neuer Pferdemarkt 34/35 - Antrag auf Einsicht in vollständige Akte“ / AZ.151.7310-006 2020 # 245594**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

hiermit lege ich Widerspruch gegen den o.g. Kostenbescheid in Höhe von 225,00 Euro ein, da mir bislang im o.g. Entwidmungsverfahren leider keine Einsicht - wie beantragt - in eine „vollständige Akte“ gewährt wurde.

Die Mängel und die Unvollständigkeit der Akte ergeben sich dadurch, dass

1. das „Entscheidungsdokument“ vom 29.10.2021, auf dessen Grundlage der Verkehrssenator Anjes Tjarks eine Entscheidung gefällt hat, nicht in der Akte enthalten war;
2. die Stellungnahme des Bezirks Hamburg-Mitte Fachbereich M/MR Sondernutzungen vom 20.9.2021, welche als Anlage der e-mail beigefügt sein sollte, nicht in der Akte zu finden war;
3. die in der Mail vom 18.5.2021/18:24 erwähnte Mitschrift „Hier die Mitschrift von Herrn ....wegen Paulihaus/Entwidmung“ sich nicht in der Akte befunden hat;
4. Schriftstücke innerhalb der Akte so umfassend geschwärzt wurden, dass nicht mehr erkennbar ist, von welcher Stelle ein Schriftstück stammt und an welche Stelle dieses Schriftstück gerichtet war (z.B. e-mail vom 12. Nov. 2021; 08:33, vom 12.5.2021/08:24 und vom 19.5.2021/11:05). Der tatsächliche Verfahrensverlauf konnte dadurch von mir nicht nachvollzogen werden;
5. nach derzeitiger Aktenlage die BVM angeblich erst am 15.10.2021/12:09:53 ein Workflowverfahren „36115 - Einziehungsverfahren Paulihaus - Widmungssituation“ eingerichtet hat, obwohl die BVM bereits einige Monate zuvor, am 11. Juni 2021, im Amtlichen Anzeiger Nr. 45 die geplante „Einziehung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil St. Pauli - Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt und Neuer Kamp -“ bekannt machte und somit zweifelsfrei zu diesem Zeitpunkt das Verfahren bereits eröffnet hatte; der Workflow zwischen dem 11. Juni 2021 und dem 15.10.2021 ist jedoch bislang nicht dokumentiert; die Akte ist entsprechend unvollständig;

6. in einer Mail der BVM vom 6.9.21/13:17 „Betreff: WG Anöhrung Einziehung nach FStrG von Wegeteilflächen Budapester Strasse, Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp“ auf das bestehende HIM-Workflow-Verfahren mit den Worten verwiesen wird

*„die Anlagen haben sich mittlerweile schon aus dem HIM-Workflow direkt abgespeichert - daher füge ich sie nicht mehr anbei“.*

Es stellt sich durch o.g. Formulierung die Frage, ob a) zwei unterschiedliche workflow-Verfahren zur Entwidmung der Wegeflächen in St. Pauli von der BVM angelegt wurden und mir nur ein Teil zugänglich gemacht wurde oder ob b) von einem Mitarbeiter der Behörde eventuell in der Verfahrensübersicht Teile des Workflows, die vor dem 15.10.21 lagen, herausgenommen wurden;

7. Schriftstücke in der Akte - auch in Teilbereichen - unsortiert und chronologisch sprunghaft abgeheftet wurden, so dass die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde (z.B. Aktentrennblatt ohne Beschriftung, sodann Schrittstücke mit den Daten: 1.11.21/9:08 --- 20.9.21/15:34 --- 20.9.21/14:52 --- 20.9.21/9:28 --- 3.11.21/12:03 --- 3.11.21/11:45 --- 3.11.21/12:03 --- 12.11.21/08:33 --- 11.11.21/14:55 --- 11.11.21/14:47 --- 11.11.21/11:25 --- 15.11.21/12:26 --- 12.11.21/15:34 --- 22.12.21/12:28 --- 22.12.21/12:14 --- 14.11.21/10:06 --- 14.11.21/9:00; aus o.g. Sortierung (bei gleichzeitig fehlendem Inhaltsverzeichnis und fehlender Paginierung) ist der Verfahrensverlauf für mich nicht nachvollziehbar und die Vollständigkeit der Akte nicht erkennbar;

Wie Sie aus meinem Schriftverkehr im Portal „Frag den Staat“ entnehmen können, habe ich die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende bereits am 3. Juni 2022 auf den Mangel zu Nr. 1 hingewiesen. (siehe Zitat aus nachfolgendem Link: <https://fragdenstaat.de/anfrage/entwidmungsverfahren-neuer-pferdemarkt-3435-antrag-auf-einsicht-in-vollstandige-akte/>):

*„Leider erscheint die Akte - wie nachfolgend erläutert - nicht vollständig zu sein. Gemäß Protokoll zum Einziehungsverfahren Paulihaus ist auf Seite 2 vermerkt:*

*15.10.2021 - 12:09:48: Datei angelegt, "VI12-Einziehungsverfahren Paulihaus - Widmungssituation.docx"*

*21.10.2021 - 19:26:24: "ich habe an Ihrem Vermerk herumgepfuscht. Bitte schauen Sie sich das an, ob Sie damit leben können"*

*26.10.2021 - 14:38:21 "ich kann sehr gut damit leben, da die Quintessenz dieselbe ist!"*

*29.10.2021 - 18:17:023: Datei geändert, Dateiname:VI12-Einziehungsverfahren - Widmungssituation.docx, ausgeführt*

*1.11.2021 08:09:31 Standard Verfügung, zur Zustimmung, ausgeführt*

*In der Akte ist jedoch nicht die letztmalig geänderte und sodann beschlossene Unterlage "Widmungssituation.docx" vom 29.10.2021 enthalten, sondern lediglich die veraltete Version vom 15.10.2021. Ich bitte Sie darum, diesen Mangel bis zum 10.6.2022 zu beheben und mir sodann eine erneute Akteneinsicht zu ermöglichen.“*

In der Akte konnte lediglich der „Vorentwurf“ des Entscheidungsdokumentes (Stand: 15.10.2021) eingesehen werden, nicht jedoch dessen Änderungen (21.10.21) sowie das endgültige Beschlussdokument (29.10.21).

Zur inhaltlichen Erläuterung:

Mein Wunsch nach vollständiger Akteneinsicht dient dem Zweck, mir ein Bild über das sachgerechte, unparteiische und rechtmäßige Handeln der öffentlichen Verwaltung in Hamburg in einem Entwidmungs- bzw. Einziehungsverfahren von Wegeteilflächen im Bezirk Hamburg-Mitte machen zu können, gegen das ich als Anwohner fristgerecht Widerspruch eingelegt hatte.

Die Frage, ob die strittigen Flächen durch Nutzung und Gebrauch oder durch gesonderte Widmung als öffentliche Wegeflächen zu klassifizieren sind und somit eines Entwidmungsverfahrens bedürfen, möchte ich möglichst zweifelsfrei klären, da sich hieraus zahlreiche Rechtsfolgen, z.B. die Zulässigkeit der Fällung von 21 Bäumen sowie die Genehmigung eines Bauvorhabens auf dieser Fläche, ergeben.

Rechtlicher Hintergrund

**Klärung der „Widmung“ einer Straße** / siehe Deutscher Bundestag / Wissenschaftliche Dienste / Ausarbeitung / Strassenrechtliche Fragen zur Widmung und Abstufung / WD 5 - 3000 - 031/20 / 27.3.2022)<sup>1</sup>:

*„Bei der Widmung einer Straße handelt es sich um einen hoheitlichen Rechtsakt, durch den eine öffentliche Stelle erklärt, dass die Sache (Straße) einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und ihre Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt wird (Gemeingebrauch). Mit der Widmung muss zwingend auch die Einstufung in eine der bestimmten Straßengruppen (Typenzwang) erfolgen. Dies sind im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Unter das Landesstraßenrecht fallen Landes- (bzw. Staats-), Kreis-, Gemeinde- und sonstige Straßen.“*

**Widmung im Sinne öffentliches Wegerecht** / siehe hierzu auch BGH vom 25.4.1985 (Urteil vom 25.04.1985 - III ZR 53/84:

*"Öffentlich" im Sinne des Verkehrsrechts sind, ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse und ohne Rücksicht auf eine Widmung im Sinne des öffentlichen Wegerechts, alle Flächen, auf denen mit Billigung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann tatsächlich zugelassen ist. (BGH, Urteil vom 2. April 1957 - VI ZR 44/56 - VRS 12, 414, 415; BGHSt 16, 7, 10 f.; vgl. ferner Vwv-StVO zu § 1 II; Lütkes/Meier/Wagner, Straßenverkehr, Stand Oktober 1984, StVO § 1 Anm. 2; Booß, Straßenverkehrs-Ordnung, 3. Aufl., Einleitung Anm. 3)."*

**Rechtsvermutung der unvordenklichen Zeit** / Hinweis in der Verfahrensakte (offenbar als Teil eines Rechtsgutachtens aus 2004) auf OVG Hamburg vom 22.8.1985 - OVG Bs VI 58/85, nach der eine langjährige Nutzung einer Fläche einer öffentlichen Widmung gleichzusetzen ist:

*„...(10) Die Rechtsvermutung der unvordenklichen Zeit i.S. des § 64 HWG setzt voraus, daß die fragliche Fläche lange Zeit vor dem Inkrafttreten des HWG (1.5.1961) tatsächlich für Straßenzwecke in Anspruch genommen worden ist und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für die Verkehrsteilnehmer als Straßenfläche erkennbar war (OVG Hamburg, Beschluß vom 22.8.1985 - OVG Bs VI58/85 -). Eine geplante Nutzung für Straßenzwecke und der Eigentumserwerb genügen nicht (z.B. wenn die Fläche nach dem Erwerb noch dem Veräußerer bis zur Inanspruchnahme durch die FHH mit der Maßgabe unentgeltlich*

1 <https://www.bundestag.de/resource/blob/691742/fe875848d3c009d8c582a3a6b44442f5/WD-5-031-20-pdf-data.pdf>

*überlassen worden ist, daß die Fläche auf seine Kosten zu unterhalten und sobald sie für Straßenzwecke benötigt würde, auf erstes Anfordern sofort geräumt zu liefern sei). Nach § 10 des (bis zum Inkrafttreten des HWG geltenden) Wegegesetzes für das hamburgische Landgebiet (HmbWegeG), der wie § 64 HWG die Entstehung eines öffentlichen Weges durch die Rechtsvermutung der unvordenklichen Zeit regelte, ist zu vermuten, daß ein Weg .ein öffentlicher Weg ist, wenn er (u.a.) seit mindestens dreißig Jahren ununterbrochen dem allgemeinen Verkehr gedient hat. Einen entsprechenden Zeitraum hat auch das HmbOVG in seinem Urteil vom 06.02.1989 (OVG Bf VI69/86) zugrunde gelegt und Straßenflächen als nach § 64 HWG gewidmet angesehen, die in den zwanziger und dreißiger Jahren erworben bzw. in das Straßenvermögen übernommen, worden sind. In diesem Fall handelte es sich um Flächen in ehemals preußischen Gebietsteilen, die gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26.01.1937 (RGBl. IS. 91) mit Wirkung vom 01.04.1937 von Preußen auf Hamburg übergegangen sind. Die Flächen waren bereits vor diesem Zeitpunkt von der damaligen Gemeinde für Straßenzwecke erworben bzw. bereitgestellt worden.*

*Nach Auffassung der Finanzbehörde können demnach Flächen*

- im ehemals hamburgischen Landgebiet, die vor dem 01. 1933 (Inkrafttreten des HmbWegeG)*
- in den ehemals preußischen Gebietsteilen und im ehemals hamburgischen Stadtgebiet, die vor dem 01.04.1937*

*erworben bzw. in das Straßenvermögen übernommen und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild erkennbar für Straßenzwecke in Anspruch genommen worden sind, als nach § 64 HWG gewidmet angesehen werden. Eine formelle Widmung dieser Flächen nach den §§ 6 bis 8 HWG ist nicht erforderlich.“*

**Historischer Kontext** / Im historischen Kontext kann der Versuch der Einziehung und Privatisierung von bislang der Öffentlichkeit frei zugänglichen Flächen - insbesondere durch wohlhabende Schichten und zu Lasten der ehemaligen, meist ärmeren Nutzern - auch als „Einhegung“ (engl. enclosure) angesehen werden (vgl. „Einhegung“ wikipedia, Abruf 27.6.2022):

*„Einhegung ist die Umwandlung eines der allgemeinen Nutzung offenstehenden Areals in eines der speziellen Nutzung. Im Deutschen wird für ähnliche Agrarreformen, die im 18. und 19. Jahrhundert – namentlich im Königreich Hannover nach englischem Vorbild – durchgeführt wurden, der Begriff „Verkoppelung“ gebraucht. In der Umgangssprache steht Einhegung für Begrenzung, Beschränkung.*

*In England begannen diese Enclosures in Form von Einschränkungen traditioneller Landnutzungsrechte bereits im 14. Jahrhundert. Sie erforderten wegen ihrer zunehmenden Eingriffe in das auf Rechten und Pflichten von Landlord und Pächtern beruhende Feudalsystem (sowie wegen der davon berührten Finanzinteressen der Krone) für jedes einzelne Anwesen einen separaten Parlamentsbeschluss. Gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurden dann die Landlords vom Parlament allgemein zur Durchführung von Enclosures ermächtigt. Man nannte das später eine „Revolution der Reichen gegen die Armen“, weil aus vielen Kleinbetrieben wenige landwirtschaftliche Großbetriebe entstanden.*

*Die bisherigen Landpächter wurden dabei mit Gewalt vertrieben und bildeten dann in den stark anwachsenden Städten die Massenarbeitskräfte der beginnenden industriellen Revolution. Schon im 15. Jahrhundert kritisierte Thomas Morus die Enclosures....“*

**Benennung von Straßen und Sondernutzungserlaubnisse /** Zur Widmung der Flächen siehe e-mail des Bezirks Hamburg-Mitte Fachbereich M/MR Sondernutzungen vom 20.9.202:

*„....der Bezirk geht bei den betroffenen Flurstücken von der Widmung durch die Rechtsvermutung seit unvordenklicher Zeit nach § 64 HWG aus. Den Benennungen zu Folge bestehen die Straßen seit 1841 (Neuer Kamp, Neuer Pferdemarkt) bzw. 1846 (Budapester Straße, vormals Eimsbütteler Straße).*

*Es liegen im FHH-Atlas historische Karten vor, welche zeigen, dass die betroffenen Wegeflächen seit mindestens 1935 bestehen. Andere konkrete Nachweise zur Widmung lassen sich in den entsprechenden Straßenakten nicht finden.*

*Für die Flächen liegen Sondernutzungserlaubnisse von 2005 bis 2016 vor. Nach Aussage des Fachbereichs Sondernutzungen fand die Nutzung seit 1984 statt.*

*Die Stellungnahme des Fachbereichs ist angefügt.“*

Die hier strittigen Wegeteilflächen an der Budapester Straße und am Neuen Pferdemarkt waren somit über Jahrzehnte für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Als Teile der öffentlichen Wegefläche hatten sie folgerichtig keine eigene Flurstücksbezeichnung sondern waren Teilflächen der Flurstücksnummern 1854 (heute 1960/1961) und 1959 (heute 1968/1969).

Die Flurstücke 1854 und 1959 waren - und dies wir vom Bezirk Hamburg-Mitte sowie von der BVM nicht bestritten - Teilflächen der Bundesstrasse 4 bzw. der Budapester Strasse und des Neuen Pferdemarktes, also öffentliche Verkehrsflächen.

**Ortsdurchfahrten und Hamburger Wegegesetz /** Siehe hierzu mail der BVM vom 2.3.2021/09:12:

*„....vorab, bei den Flurstücken 1961 und 1969 handelt es sich um Wegeflächen einer Bundesstraße, hier Ortsdurchfahrten.*

*Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Hamburger Wegegesetz (HWG), der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes sowie der Anordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.*

*Grundsätzlich ist Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, also für Autobahnen und Bundesstraßen gemäß § 5 Absatz 1 FStrG der Bund. Für Ortsdurchfahrten wurden hier aber Änderungen vorgenommen und nach § 5 Absatz 2 FStrG sind „Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohner Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen“. Nach § 12 HWG ist dann die Freie und Hansestadt Hamburg Trägerin der Wegebaulast. Wegebaulastträgerin in Hamburg ist nach der AO zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes für Bezirksstraßen die Bezirke und für Hauptverkehrsstraßen die BVM. Des Weiteren regelt die AO zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes, dass die Wegeaufsichtsbehörde nach §§ 6 und 7 HWG die Bezirke sind.*

*Sollen Wegefläche einer Hauptverkehrsstraße gewidmet oder entwidmet werden liegen die Verfahren bei den Bezirken. Bei Hauptverkehrsstraßen kann die BVM das Verfahren beim Bezirk anstoßen oder aber der Bezirk startet das Verfahren nach Rücksprache mit der BVM selbständig.“*

Die BVM kommt am 16.3.21/16:21 zu folgender Einschätzung:

*„...nach heutiger Rücksprache mit Dir habe ich erfahren, dass bei den Widmungen und Entwidmungen die Ortsdurchfahrten wie Hauptverkehrsstraßen behandelt werden. Das bedeutet, es wurde/ wird für die Bundesstraßen das HWG angewendet und die Widmungen und Entwidmungen haben die jeweils zuständigen Bezirksämter in Absprache mit V (xxx geschwärtzt) durchgeführt.*

*Da dieser Prozess in der Praxis gut funktioniert, wäre mein Vorschlag, die juristische Seite „gerade zu ziehen“, damit dieser auch für die Ortsdurchfahrten passt und die Praxis so weiter fortgeführt werden kann. Meines Erachtens müsste dazu insbesondere die Anordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes analog zu §§ 6 und 7 HWG angepasst werden.“*

Am 7.5.21/10:27 ändert die BVM die oben formulierte Position und gibt folgende Erläuterung zum geplanten weiteren Verfahrensablauf:

*„xxxx ist auf mich zugegangen und hat die BVM gebeten, das Entwidmungsverfahren Paulihaus vom BA Mitte zu übernehmen (mit Unterstützung aus MR). Hintergrund ist erstens die Annahme, dass die Gegnerinnen des Bauvorhabens im Laufe des Entwidmungsverfahrens Akteneinsicht beantragen werden, womit der Hinweis des Rechtsamtes Mitte auf fehlende Zuständigkeit publik werden würde; zweitens steht zu befürchten, dass im Nachgang von den Interessengruppen der Klageweg beschritten werden würde, sodass sich das Bauvorhaben leicht um Jahre verzögern könnte. Diesbezüglich hatte auch der LIG Bedenken angemeldet. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Falls ja, würde MR das Verfahren stoppen und der BVM gemäß § 2 Abs. 6 FStrG übergeben.“*

Am 1.9.21/17:50 wird in einer e-mail mit dem Betreff: „Klärung Sachverhalt Paulihaus Entwidmungsverfahren“ formuliert:

*„...aus dem politischen Raum sowie dem Stadtteil St. Pauli sehen wir uns mit Fragen bzgl. des Paulihauses konfrontiert. ....Auf den ersten Blick birgt dieses Thema reichlich Konfliktpotential. S bat mich, diesen Umstand einmal genauer zu betrachten. Von daher wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn wir schnellstmöglich ein Gespräch hierzu führen könnten, in dem Sie mir den aktuellen Sachstand bzgl. Entwidmung schildern und wir gemeinsam die im Einspruchsformular angeführte Argumentation betrachten und einer „Realitätsprüfung“ unterziehen.“*

Am 6.9.21/11:22 erklärt ein Mitarbeiter der BVM:

*„...leider ist der Workflow immer noch nicht weiter - ich muss unsere Stellungnahme spätestens morgen früh an VI(xxxxx geschwärtzt) abgeben. Und die würde lauten: Zustimmung zur Einziehung“*

Am 6.9.21/13:46 erklärt ein Mitarbeiter der BVM:

*„der Senator hat hier nach wie vor Klärungsbedarf.“*

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) formuliert am 14.9.21/07:55 wie folgt:

*„Verstehe ich es richtig:*

*Sollte Ihre Prüfung, ob die Flächen überhaupt als öffentliche Wegefläche im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz genutzt wurden/werden, negativ ausfallen, dann wäre keine Einziehung durch die BVM notwendig, aber die Flächen wären dann wieder nach dem HWG mit erneuter Anhörung und Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger zu entwidmen (und zwar (zum vierten Mal) durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte)???. Dann würde evtl, das gesamte Projekt scheitern...“*

Nach o.g. Sachverhalt müsste somit im o.g. Entscheidungsdokument vom 29.10.2021 von Seiten der BVM zweifelsfrei und für den Senator Anjes Tjarks in überzeugender Weise nachgewiesen worden sein, dass die bislang öffentlich genutzten Verkehrsflächen im Bereich Neuer Pferdemarkt 34/35 weder für die Öffentlichkeit frei zugänglich waren noch öffentlich genutzt wurden, obwohl

1. die strittigen Flächen Teilflächen der gleichen Flurstücke waren, welche zur Bundesstrasse bzw. Budapester Str. / Neuer Pferdemarkt gehörten, d.h. die strittigen Flächen keine eigene Flurstücksnummer besaßen und somit auch keine Nutzungsunterscheidung zwischen diesen Flächen und der Bundesstrasse möglich war;
2. der Bezirk Hamburg-Mitte eine Nutzung der Flächen als öffentliche Wegeflächen eindeutig seit ca. 1846 bestätigte;
3. für die strittigen Flächen in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums als Gastronomie-Aussenfläche vom Bezirk Hamburg-Mitte verlangt und bezahlt wurden (siehe Erlaubnis nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) vom 14. April 2005:

*„Hiermit wird die Erlaubnis erteilt zur Sondernutzung der öffentlichen Wegefläche (§ 19 HWG) vor dem Grundstück Neuer Pferdemarkt 34 zum Aufstellen von Tischen und Stühlen nach anliegendem Lageplan auf einer Fläche von insg. 100 qm für die Zeit vom 1.5.2005 bis 30.9.2005 zwecks Bewirtung von Gästen aus dem Lokal heraus (Sommerterrasse); weitere Genehmigungen: 21.2.2006: 1.3.2006 - 31.10.2006; Genehmigung: 16.4.2007: 15.4.2007 - 31.10.2007; Genehmigung: 17.3.2008: 1.4.2008 - 31.10.2008; Genehmigung: 25.3.2009: 1.4.2009 - 31.10.2009; Genehmigung: 21.1.2010: 1.4.2010 - 31.10.2010; Genehmigung: 24.2.2011: 1.4.2011 - 31.10.2011; Genehmigung: 9.5.2012: 1.4.2012 - 31.10.2012; Genehmigung: 4.2.2013: 1.4.2013 - 31.10.2013; Genehmigung 12.3.2014 (mehrjährig): 1.4.2014 - 31.10.2014 // 1.4.2015 bis 31.10.2015 // 1.4.2016 bis 31.10.2016.*

4. die Polizei Hamburg auf diesen Wegeteilflächen, Demonstrationen und Kundgebungen - z.B. 17.10.21 - 14:00 bis 17:00 - zugelassen hat, deren Genehmigung nur möglich war, wenn die Flächen zu diesem Zeitpunkt unstrittig öffentlicher Raum waren.

Vom o.g. Entscheidungsdokument vom 29.10.2021 ist zu erwarten, dass es

1. all die o.g. Aspekte entkräften konnte,
2. einen zuvor kritischen Senator überzeugen konnte,
3. zu einem eindeutigen, gesetzeskonformen Verwaltungsakt und Rechtszustand geführt hat, der z.B. über Verwaltungsgerichte auf Zulässigkeit überprüft werden kann.

Entsprechend wichtig ist es für mich, dieses wesentliche Dokument vom 29.10.2021 sowie die Stellungnahme des Bezirkes Hamburg-Mitte vom 20.9.2021 in der Akte finden und einsehen zu können.

Aus dem o.g. Dokument vom 29.10.2021 müsste sich ebenfalls ergeben, warum einige Monate später der Bezirk Hamburg-Mitte am 13.1.22 mit Gebührenzeichen GZ 1238/00100/2022 für die strittigen Flächen folgende Genehmigung erteilen konnte:

*„ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ  
...die Erlaubnis für folgende Sondemutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches  
Wegegesetz (HWG) erteilt:  
Neuer Pferdemarkt vor 34 bis 35 auf dem Gehweg  
§19 Abs. 1 HWG - Sondemutzung  
Aufstellen eines Bauzauns als Absicherung zwecks Baumfällarbeiten  
90,00m x 6,00m = 540,00m<sup>2</sup>  
vom 19.01.2022 bis zum 26.01.2022“*

Nachdem mir die nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz beantragte und zugestandene Einsicht in eine „vollständige Verfahrensakte“ gewährt wurde d.h. die Leistung seitens der Behörde erbracht ist, bin ich sehr gerne bereit, den im Kostenbescheid genannten Rechnungsbetrag von 225,00 € umgehend zu überweisen.

Ich bitte deshalb um eine kurze Nachricht, wann ich die vollständige Akte einsehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]